

Von: [www.anti-geldwaesche.de](http://www.anti-geldwaesche.de) / [www.anti-gw.de](http://www.anti-gw.de) newsletter@anti-geldwaesche.de  
Betreff: Newsletter 03/2019 vom 26.05.2019  
Datum: 26. Mai 2019 um 13:08  
An: seminar@anti-geldwaesche.de

---



Newsletter 03/2019 vom 26.05.2019 - [www.anti-gw.de](http://www.anti-gw.de)

[Online-Version anzeigen](#)

## Newsletter 03/2019 vom 26.05.2019

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

nachdem am 21.05.2019 der Referentenentwurf zur Umsetzung der Änderung der 4. EU-GW-Richtlinie veröffentlicht wurde, musste ich erst einmal schlucken, als ich diesen Wust von Änderungsvorschlägen lesen musste. Ich habe es als eine unfassbare Zumutung empfunden, dass hier weitgehend fragmentierte Gesetzesteile vorgestellt werden, bei denen man sich erst mühsam den Originaltext heranziehen muss, um ihn dann mit den Änderungsvorschlägen im Entwurf zu vergleichen. Daher habe ich mir die Mühe gemacht, sämtliche Änderungen in den bestehenden Gesetzestext einzufügen, so dass ich nun mit einigem Aufwand eine konsolidierte Fassung erstellt habe. Diese können Sie nun gerne von meiner Webseite

[www.anti-geldwaesche.de](http://www.anti-geldwaesche.de)

herunterladen, um damit nach eingehendem Studium festzustellen, dass der Gesetzgeber mit immer krasserem (aber in meinen Augen untauglichen) Vorgaben versucht, Geldwäsche zu verhindern. Dazu kommt, dass nun im Referentenentwurf sage und schreibe weitere 20 Bußgeldtatbestände hinzugekommen sind. Was mich am meisten aber ärgert, nein sogar wütend macht, ist die geplante Änderung von einer **leichtfertigen** Begehungsweise zu einer nun bereits **fahrlässigen** Begehung, die genügen wird, um eine Ordnungswidrigkeit zu begehen! Dies sollte im Gesetzgebungsverfahren unbedingt verhindert werden, da ansonsten bei jeder auch nur leicht fahrlässigen Handlung oder Nichthandlung eines Geldwäschebeauftragten die reale Gefahr besteht, mit einem (persönlichen) Bußgeld bestraft zu werden!

Ich kann nur hoffen, dass die Verbände genug Gegenwind vor allem gegen diese Verschärfung erzeugen, um diese Änderung mit aller Macht zu verhindern.

Eigentlich kann man jedem Geldwäschebeauftragten angesichts der immer strengeren Bußgeldvorschriften nur raten, seine Tätigkeit zu beenden, um sich einer weniger gefahrgeneigten Tätigkeit zu widmen.

Dennoch wünsche ich Ihnen eine nicht allzu stressige Arbeitswoche.

Ihr

Achim Diergarten

- Rechtsanwalt -

Diese E-Mail wurde an [seminar@anti-geldwaesche.de](mailto:seminar@anti-geldwaesche.de) verschickt. Wenn Sie keine weiteren E-Mails erhalten möchten, können Sie sich hier [abmelden](#).